

Beschlussvorlage von CDU und SPD

Für die Sitzung des Sozialausschusses am 30.10.2008

zu Drucksache 16/1985 und 16/2026

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, die Drucksache 16/2026 mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Die Wortgruppe „behinderte Menschen“ wird jeweils durch die Wortgruppe „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Für den Fall der vorseitige Abberufung oder Entlassung führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 6a Absatz 1 bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.“

5. Folgender Artikel 2 wird eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes – LBesG – des Landes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) vom 18. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVObI. 2007, S. 518) wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppe A 16 in der Landesbesoldungsordnung wird um das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung“ ergänzt.

6. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel ändert sich entsprechend.

7. Der neue Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3
Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung behält ihr oder sein Amt bis zur Neuwahl der oder des Landesbeauftragten bei und nimmt die Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Aufgaben bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus und untersteht ihrer oder seiner Dienstaufsicht.

(3) Der Landtag wählt nach Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb von drei Monaten erstmalig die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung neu.